

RS Vwgh 1993/12/16 93/09/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §20;

B-VG Art140 Abs1;

MRK Art6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/11/18 93/09/0356 1

Stammrechtssatz

Die Ausführungen in der Beschwerde zum angeblich verfassungswidrigen Instanzenzug (im§ 20 AuslBG) geben nicht Anlaß zur Anrufung des VfGH, weil dieser bereits in seinem Erkenntnis vom 2.7.1993, G 226/92-7, die Auffassung verworfen hat, daß mit verwaltungsrechtlichen Eingriffen in das Recht, Ausländer zu beschäftigen, "civil rights" verletzt würden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090250.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at